

SATZUNG
des Vereins
„Förderverein Naturbad Postbauer-Heng“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein Naturbad Postbauer-Heng" und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg einzutragen. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).

Der Verein hat seinen Sitz im Markt Postbauer-Heng.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Der Förderverein setzt sich das Ziel, den Erhalt und die Ausstattung des Naturbades Postbauer-Heng als ein sportliches, soziales und kulturelles Zentrum ideell und finanziell zu fördern. Der Erhalt und die Ausstattung des Naturbades geschieht unter dem Gesichtspunkt des Umwelt- und Naturschutzes sowie zur Förderung des Sports und der Gesundheit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Sponsorengelder sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, dem Eruiieren möglicher Fördermittel sowie durch freiwillige und unentgeltliche Hilfe und Unterstützung bei der Umsetzung des in § 2 Ziffer 1 dieser Satzung genannten Ziels erfüllt.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keinerlei sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Keine Person oder Organisation darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. Von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 dieser Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

Jede an der Verwirklichung des Vereinszieles interessierte natürliche und juristische Person kann Mitglied werden.

Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Fördervereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung. Die Aufnahme kann ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Lehnt der Vorstand den Antrag auf Mitgliedschaft ab, so hat er die Entscheidung dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Dieser hat die Möglichkeit gegen die Entscheidung des Vorstands Widerspruch einzulegen. Erhebt der Antragsteller Widerspruch, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung beider Parteien.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der positiven Entscheidung über den Aufnahmeantrag und wird mit Eintrag in die Mitgliederliste wirksam.

§5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Förderverein endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Förderverein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Die Erklärung muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen oder ihren Pflichten nach Aufforderung nicht nachkommen. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Leistung ihrer Beiträge - trotz erfolgter Mahnung - länger

als 1 Jahr im Rückstand sind. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit gegen die Entscheidung des Vorstands innerhalb von 8 Wochen nach Zustellung Widerspruch einzulegen. Erhebt das Mitglied Widerspruch, so entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung nach Anhörung beider Parteien. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

Natürliche Personen unter 16 Jahren sind vom Stimmrecht ausgenommen.

Juristische Personen werden auf den Mitgliederversammlungen durch jeweils eine legitimierte Einzelperson vertreten.

Beitragsrückstand zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung führt zum Verlust des Stimmrechts.

Die Mitglieder sind verpflichtet, entsprechend der Satzung und den Beschlüssen des Fördervereins zu handeln und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben einzusetzen.

§8 Beiträge

Über die Erhebung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlungen
- der Vorstand

§10 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie ist schriftlich oder in Textform unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur in begründeten Fällen statt, wenn entweder 1/3 der Mitglieder oder der Vorstand sie beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder in Textform zu begründen. Die Einladungsfrist beträgt 1 Woche.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festsetzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- Festlegung der Aufgaben und Ziele des „Förderverein Naturbad Postbauer-Heng e.V.“
- Entscheidung und Beschlussfassung über Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Anträge
- Festsetzung von Beiträgen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen
- Beschlussfassung über die Satzung
- Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen
- Auflösung des Vereins

Soweit durch diese Satzung nicht anderes bestimmt wird, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Auf Antrag von 5 stimmberechtigten Mitgliedern ist geheim abzustimmen. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Beschlüsse, durch welche die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, bedürfen einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, darf der Vorstand entsprechend erforderliche Änderungen ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich oder in Textform mit

Begründung von Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Ordnungsgemäß eingegangene Anträge sind den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Nicht fristgerechte Anträge können der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsantrag zur Beschlussfassung vorgelegt bzw. mündlich vorgetragen werden. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied kann Einsichtnahme in die Niederschrift verlangen.

§11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- weitere drei oder mehr zusätzliche Vorstandsmitglieder (Beisitzer)

Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den „Förderverein Naturbad Postbauer-Heng e.V.“ gerichtlich und außergerichtlich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für eine Amtszeit von 3 Jahren.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied zu ergänzen, welches das Amt bis zur folgenden Mitgliederversammlung kommissarisch weiterführt. Die auf das Ausscheiden folgende Mitgliederversammlung wählt einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit.

Der Vorstand leitet und erledigt die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des Förderverein Naturbad Postbauer-Heng e.V. und setzt die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse um. Er ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich herbeigeführt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, mit der Durchführung bestimmter Aufgaben ein oder

mehrere Vereinsmitglieder zu beauftragen. Er ist berechtigt, Arbeitskreise und/oder Ausschüsse zu bilden und diese mit der Durchführung bestimmter Aufgaben zu beauftragen.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Regelung seiner Aufgaben sich Ordnungen zu geben (z. B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Ordnung über Ehrungen). Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Der Vorstand erstellt am Ende des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht. Der Vorstand ist gehalten, den Rechenschaftsbericht auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift angefertigt.

§12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren.

Die Kassenprüfer dürfen nicht vom Vorstand vorgeschlagen werden und nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

Ein Vorstandsmitglied darf nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand frühestens im übernächsten Kalenderjahr zum Kassenprüfer gewählt werden. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, Einblick in die Geschäftsbücher und die Kasse des „Förderverein Naturbad Postbauer-Heng e.V.“ zu nehmen. Sie haben die Jahresrechnungen zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich zu berichten.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den Markt Postbauer-Heng, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke entsprechend der Zielsetzung des aufgelösten Vereins zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in der Gründungsversammlung in Kraft.

Satzungsänderungen treten mit ihrer Verabschiedung in der Mitgliederversammlung in Kraft.

Postbauer-Heng, den 05. Juni 2019